

Ausschmückung des Altars mit Blumen und Pflanzen kann auch bei Klasse II, jedoch nur in einfacherem Maße, stattfinden.

Trauungen III. und IV. Klasse sind in der Marien- und Marthenkirche nur an Sonn- und Festtagen nachm. 3 Uhr gestattet, während in der Petrikirche Trauungen III. Klasse auch an Wochentagen zu freigewählter Stunde vollzogen werden können. Einfache Formular-Trauungen (IV. Klasse) werden hingegen daselbst Sonn- und Festtags vorm. um 11 Uhr und nachm. 4 Uhr, in der Woche Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags im Sommerhalbjahr nachm. 3 Uhr, im Winterhalbjahr nachm. 2 Uhr unentgeltlich vollzogen. Wird eine Formular-Trauung zu einer anderen als der festgesetzten Stunde gewünscht, so hat sich deshalb das Brautpaar zuvor an den Geistlichen, welcher das Wochenamt hat, zu wenden und das Erforderliche zu vereinbaren, solchenfalls aber 3 *M.* an die Kirchkasse zu bezahlen.

4) Einsegnungen von Zubelpaaren bei goldenen Hochzeiten in der **Kirche** müssen zuvor beim Pfarramt angemeldet werden und sind unentgeltlich zu gewähren. Werden von wohlhabenden Zubelpaaren weitere Feierlichkeiten beansprucht, so soll es denselben anheim gestellt werden, hierfür eine freiwillige Spende zur Kirchkasse zu zahlen; nur wenn die Mitwirkung des Kirchenchors beansprucht wird, sind hierfür die üblichen Gebühren zu entrichten.

Die **einfache Taufe**, für welche keinerlei Gebühren zu entrichten sind, besteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Vollziehung des Taufaktes in der Kirche. Im übrigen sind für Taufen folgende Gebühren zu entrichten: 1) bei einer Kirchentaufe mit besonderer Taufrede: 6 *M.* zur Kirch-, 2 *M.* zur Almosenkasse; 2) bei einer Haustaufe ohne Taufrede: 8 *M.* zur Kirch-, 2 *M.* zur Almosenkasse; 3) bei einer Haustaufe mit Taufrede: 13 *M.* zur Kirch-, 2 *M.* zur Almosenkasse. Nottaufen bei Armen erfolgen unentgeltlich, auch wenn sie im Hause vollzogen werden.

Taufen werden in der Petrikirche an Sonn- und Festtagen nachmittags 3 Uhr, in der Woche Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags im Sommerhalbjahr nachmittags 3 Uhr, im Winterhalbjahr nachmittags um 2 Uhr unentgeltlich vollzogen, in der Marien- und Marthenkirche dagegen nur an Sonn- und Festtagen nachmittags 4 Uhr.

Für Haustaufen sind zunächst die beiden Geistlichen, welche das Wochenamt haben, zuständig, jedoch bleibt es den Gemeindegliedern unbenommen, sich in besonderen Fällen auch an einen der übrigen Geistlichen der Pfarodie zu wenden.

Wird die Taufe eines Kindes in der Kirche zu einer anderen Zeit begehrt, so haben die Angehörigen die Stunde mit dem betreffenden Geistlichen zuvor zu vereinbaren. In diesem Falle sind 3 *M.* an die Kirchkasse zu bezahlen.

Die Gebühr für eine **Privat-Kommunion** beträgt 15 *M.* und ist bei der Teilnahme mehrerer Familien von jeder einzelnen Familie zu entrichten.

Kranken-Kommunionen sind unentgeltlich.

Für den **Konfirmanden-Unterricht** werden an Gebühren erhoben: 6 *M.* von jedem Schüler der Realschule und jeder Schülerin der höheren Töchterschule; 3 *Mk.* von den Schülern und Schülerinnen der Bürgerschule; 1 *M.* 50 *S.* von den Schülern der Seminarübungsschule; 50 *S.* von den Schülern und Schülerinnen der Waisenhauschule und Prengelschen Stiftsschule.

Die Kosten für die **Beerdigung** auf hiesigen Taucherkirchhof betragen: bei Klasse I 231 *M.*, Klasse II 161 *M.*, Klasse III 87 *M.* 50 *S.*, Klasse IV 36 *M.* 75 *S.*, Klasse V 25 *M.* — *S.*, Klasse VI (Armenbegräbnis) 13 *M.* 50 *S.*, Klasse VII^a (Kinder von über 4—14 Jahren) 9 *M.* 50 *S.*, Klasse VII^b (Kinder bis zu 4 Jahren) 6 *M.* 50 *S.*, Klasse VII^c (totgeborene Kinder) 3 *M.* 50 *S.* Erfolgt die Beerdigung von der Leichenhalle ab, so betragen die Kosten bei Klasse I 224 *M.*, Klasse II 157 *M.*, Klasse III 93 *M.* 50 *S.*, Klasse IV 37 *M.* 25 *S.*, Klasse V 23 *M.* 50 *S.*, Klasse VI 9 *M.* 50 *S.* Die Beerdigung von Selbstmördern erfolgt mit den in § 14 der Begräbnisordnung festgesetzten Beschränkungen. Wird die Leiche in einem Erbbegräbnisse beigesetzt, so kommt die Gebühr für die Grabstelle in Abzug. Die Beerdigung nach Klasse VI ist nur zulässig, wenn die Hinterlassenen nicht die Mittel besitzen, den Verstorbenen nach einer höheren Begräbnisklasse beerdigen zu lassen und auf Ansuchen von dem Stadtrate das Armenbegräbnis ausdrücklich genehmigt wird.

Die Beerdigungen erfolgen 1) an Wochentagen vormittags 9 Uhr oder nachmittags 3 Uhr; 2) an Sonn- und Festtagen nachmittags 3 Uhr. Finden an einem Nachmittage mehr als zwei Beerdigungen statt, so hat die an 3. Stelle angemeldete bereits um 2 Uhr zu erfolgen, während eine angemeldete vierte auf vormittag 9 Uhr bez. 11 Uhr zu verlegen ist. — Beerdigungen nach V. Klasse, sowie Armen- und Kinderbegräbnisse haben, wenn Begräbnisse der I.—IV. Klasse stattfinden, im unmittelbaren Anschlusse an diese zu erfolgen. Wollen sich die Angehörigen an die geordneten Zeiten nicht binden, so ist ihnen ohne Unterschied der Klasse die Wahl einer anderen Begräbniszeit zwar nachgelassen, sie haben aber solchenfalls nicht das Recht, die Teilnahme des Geistlichen und der Chorknaben zu beanspruchen, ohne daß dadurch der Gebührenbetrag der gewählten Begräbnisklasse gemindert wird.

Kosten für die von der Wahl der Hinterlassenen abhängenden Feierlichkeiten: 1. für die Trauermusik: a) während des Leichenzuges vom Sterbehause nach dem Friedhofe und auf demselben, pro Mann 2 *M.*; b) nur während der Begräbnisfeier auf dem Friedhofe, pro Mann 1 *M.* 50 *S.*; die Bezahlung hat unmittelbar an die Ausführenden zu erfolgen; 2. für eine Trauerrede bei Klasse I bis IV, sowie bei den Kinderbegräbnissen 6 *M.*; 3. für die Beteiligung